

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. November 2024

Nr. 2024/1889

## Weiterbildung Lehrpersonen der Volksschule 2025 Ausgabenbewilligung

---

### 1. Erwägungen

Gemäss § 81 Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) stellt der Kanton das Weiterbildungsangebot für Lehrpersonen sicher. Die Kosten der Weiterbildungen der Lehrpersonen der Volksschule (4'137 Personen, Stand Schuljahr 2023/24) sind gemäss den §§ 35 Absatz 1 und 36 Absatz 1 der Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 vom Kanton, von den Gemeinden und den Lehrpersonen aufzubringen. Die Kosten werden nach Abzug der Lehrpersonenbeteiligung hälftig zwischen den Gemeinden und dem Kanton geteilt (§ 36 Abs. 1 VSV). Der Kanton übernimmt die Kosten vollständig, wenn er die Kurse für obligatorisch erklärt (§ 35 Abs. 1 VSV).

Der Kanton schliesst mit der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW), Institut für Weiterbildung und Beratung (IWB), eine Leistungsvereinbarung ab. Er ist (Mit-) Träger dieser Institution und entsprechend in die Kontrolle eingebunden. Da die PH FHNW im Wesentlichen für die Trägerkantone und weitere Kantone tätig ist, findet die interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (BGS 721.532) keine Anwendung auf die Beschaffung der vorliegenden Leistungen (Art. 10 Abs. 2 Bst. d IVöB).

Die Leistungsvereinbarung betrifft jeweils ein Kalenderjahr (2025) und beinhaltet das Grundangebot zu Unterrichts- und Schulentwicklung (Kompetenzsicherung und -erweiterung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulen als Ganzes). In der Leistungsvereinbarung werden Angebotssegmente für die Begleitung des Berufs- beziehungsweise des Wiedereinstieges, Kurse und Tagungen, schulinterne Weiterbildungen und Beratungen, Zertifikatskurse und Kaderweiterbildungen, Beratungsstellen und Veranstaltungen zu Entwicklungsthemen erfasst. Die Kosten betragen für den Kanton Solothurn im Jahr 2025 2'450'000 Franken. Diese Kosten gelten als Maximalbetrag. Werden weniger Leistungen erbracht oder nachgefragt, wird entsprechend weniger in Rechnung gestellt.

Da die Kosten mehr als 100'000 Franken betragen, ist nach § 35 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11) der Regierungsrat für die Ausgabebewilligung zuständig.

Die Kosten sind im Globalbudget «Volksschule» für die Jahre 2025–2027 eingestellt.

Da die vorliegende Leistungsbeschaffung keinen Investitionscharakter ausweist, wird auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet.

## 2. **Beschluss**

Gestützt auf § 81 Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111) sowie die §§ 35 Absatz 1 und 36 Absatz 1 der Volksschulverordnung (VSV) vom 5. September 2022 (BGS 413.121.2) und § 35 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11):

- 2.1 Für das Grundangebot der Weiterbildung der Lehrpersonen der Volksschule wird mit dem Institut für Weiterbildung und Beratung (IWB) der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) eine Leistungsvereinbarung über 2'450'000 Franken abgeschlossen. Die Kosten gehen zu Lasten des Globalbudgets «Volksschule» für die Jahre 2025–2027, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- 2.2 Der Chef des Volksschulamtes (VSA) wird ermächtigt, nach Genehmigung des Globalbudgets durch den Kantonsrat die Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur  
Volksschulamt  
Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW Pädagogische Hochschule, Institut Weiterbildung und Beratung, Adrian Baumgartner, Bahnhofstrasse 6, 5210 Windisch